

Winterdienst – Zuständigkeiten der Anlieger

Es gilt die Satzung der Gemeinde Felde über die Straßenreinigung vom 13.12.2012.

Da die Satzung vom Wortlaut her nicht immer unmissverständlich formuliert worden ist und sich dadurch Fragen zum Umfang des Winterdienstes ergeben, erfolgt hier eine nähere Aufzählung der Aufgaben für Anlieger im Sinne der Satzung im Winterdienst.

| Aufgaben im Winterdienst | Anlieger |
|---|-----------------|
| Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege (in einer Breite von 1,50 m) (an <u>Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage</u> ²) | X |
| Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege (in einer Breite von 1,50 m) (an <u>Landes- oder Kreisstraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt</u> ¹) | X |
| <u>Besonders gefährliche Fahrbahnstellen</u> ³ (<u>Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage</u> ²) | X |
| Begehbarer Seitenstreifen ⁴ (an <u>Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage</u> ²) (in Anlehnung an die Gehwege & die kombinierten Rad- und Gehwege) | X |

¹ = Die festgesetzte Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Die Ortsdurchfahrt ist mit kleinen, weißen Schildern bzw. weißen Steinen mit der Aufschrift „OD“ am Fahrbahnrand gekennzeichnet.

² = Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

³ = Eine „besonders gefährliche Fahrbahnstelle“ als eine solche, liegt vor, bei der infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für einen sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind, also Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen. (z.B.: starke Gefälle- bzw. Steigungstrecken). Diese besonders gefährlichen Fahrbahnstellen sind in der o.g. Satzung, Anlage 2, explizit aufgeführt. Diese sind: Mündungsbereich Raiffeisenstraße auf Dorfstraße (Gefällestrecke), Mündungsbereich Wulfsfelder Weg auf Dorfstraße (Gefällestrecke), Am See (Mündungsbereich) sowie Mündungsbereich Vorderer Mühlenweg / Mühlenkamp.

⁴ = Bei Straßen ohne erkennbaren Gehweg ist ein Streifen (begehbarer Seitenstreifen) von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Wer räumt und streut?

Hier wird auf die vorstehende Tabelle verwiesen. Kann der pflichtige Anlieger – aus welchen Gründen auch immer – seiner Pflicht nicht nachkommen, kann er dies vertraglich wiederum auf eventuell vorhandene Mieter oder Pächter bzw. auf Dritte (Firmen) übertragen. Sollten Besitzer oder Eigentümer von Grundstücken, insbesondere von unbebauten Grundstücken außerhalb wohnen, sind sie dennoch verpflichtet, den Winterdienst im Bereich ihrer Grundstücke zu organisieren, etwa durch Beauftragung eines Dritten. Der / die Beauftragte muss in diesem Fall eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen.

Bis wann muss geräumt / gestreut werden?

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr (Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. Die Tätigkeiten müssen so früh begonnen werden, dass sie bis zu den vorgenannten Zeiten abgeschlossen ist.

Womit soll gestreut werden?

Es sind vorrangig abstumpfende Mittel (Sand, Splitt) vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Das bedeutet, dass die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; die Verwendung von Salz ist nur, in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Blitzeis) erlaubt, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist sowie an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Die besonders gefährlichen Stellen sind in der Anlage 2 zur o.g. Satzung aufgelistet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Mit salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mittel vermengter Schnee darf dort auch nicht abgelagert werden.

Wohin mit dem Schnee?

Schnee darf nur so abgelagert werden, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl für die Fahrbahnen wie für die Gehwege. Bei großen Schneemengen muss gegebenenfalls Schnee z.B. in Vorgärten oder an anderen geeigneten Stellen abgelagert werden. Durch Scheeanhäufungen am Fahrbahnrand darf der Fahrbahnquerschnitt nicht wesentlich eingeschränkt werden! Bei Tauwetter müssen die Einläufe in die Entwässerungsanlagen / Straßeneinläufe freigehalten werden.

Worauf muss ich achten, wenn ich im Winter meinen PKW am Straßenrand parke?

Räum- und Streufahrzeuge mit Schneepflug benötigen meistens eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3,50 m, um sicher durchfahren zu können. Daher sollte beim Parken am Straßenrand darauf geachtet werden, dass diese Breite eingehalten wird. Viele Anwohnerstraßen verfügen häufig nur über Gesamtbreiten von 5 m bis 5,50 m. In solchen Straßen sollte auf das Parken im Straßenraum bei winterlichen Bedingungen verzichtet werden, da die erforderliche Durchfahrtbreite nicht gegeben ist. Die Fahrer der Schneepflüge sind angewiesen, keine Risiken einzugehen und Straßen, die mit Anliegerfahrzeugen eng zugeparkt sind, nicht zu befahren.

Allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigung

In den letzten Monaten wurde seitens der Gemeinde festgestellt, dass die Straßeneinläufe der Entwässerungsanlagen des Öfteren verstopft waren. Grund hierfür waren unverhältnismäßig hohe Sand- und Sedimenteinspülungen, die u.a. durch mangelnde Reinigung der Rinnsteine hervorgerufen wurden.

Hierdurch können – gerade bei Starkregenereignissen – gefährliche Situationen für Verkehrsteilnehmer hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde wird seitens der Gemeinde darauf hingewiesen, dass die zur Reinigung verpflichteten Anlieger nach Bedarf (jedoch mind. 1 x im Monat) die Rinnsteine (mit Ausnahme der Landes- und Kreisstraßen) sowie die Einläufe in Entwässerungsanlagen sauber zu halten haben. Das Herausnehmen und Reinigen der Sinkkästen gehört jedoch nicht zum Reinigungsumfang der Anlieger.